

Vertrag zwischen dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern und den ihm angehörenden örtlichen Gliederungen (Maßnahmeträgern) hinsichtlich der Weitergabe staatlicher Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung Familie und Frauen

§ 1

Die dem BVS Bayern (Erstempfänger) angehörenden örtlichen Gliederungen (Letztempfänger) sind an die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen an den BVS Bayern ergehenden Zuwendungsbescheides gebunden und erkennen diese an. Diese Bedingungen und Auflagen sind im Zuwendungsbescheid für den Maßnahmeträger enthalten.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (Bay HO), die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN Best - P) werden vom BVS Bayern und den ihm angehörenden örtlichen Gliederungen beachtet.

§ 2

Die dem BVS Bayern angehörenden örtlichen Gliederungen (Letztempfänger) räumen dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS), dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) und dem BVS Bayern (Erstempfänger) einschließlich den von ihnen Beauftragten das Prüfungsrecht entsprechend Nr. 7 AN Best - P und die gegebenenfalls daraus resultierenden Korrektur- und Rückforderungsrechte ein.

§ 3

Die Weitergabe der staatlichen Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erfolgt jeweils im Rahmen dieses Vertrages.

§ 4

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur wie im Zuwendungsbescheid für den Maßnahmeträger enthalten und im Einzelverwendungsnachweis dargestellt verwendet werden.

§ 5

Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 6

Der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis besteht aus den an den Kursen, Übungsveranstaltungen, Lehrgängen und überregionalen Behindertensportveranstaltungen teilnehmenden Mitgliedern der dem BVS Bayern angehörenden örtlichen Gliederungen.

§ 7

Der Erstempfänger leitet die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung weiter. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Zuwendungsbescheid für den Maßnahmeträger festgeschrieben.

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Letztempfänger erfolgt durch die weitergeleitete Zuwendung, erhaltene Zuschüsse von Rehabilitationsträgern und den Einsatz angemessener Eigenmittel (mindestens in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Der Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

§ 8

Der Letztempfänger gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass die durchgeführte Maßnahme mit Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert wird. Insbesondere sollen alle Unterlagen wie z.B. Informationsmaterial im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben diese Angabe enthalten.

Der Hinweis auf die finanzielle Förderung lautet: **„Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.“**

Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen die Wort-Bildmarke (Logo) des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und ein Verweis auf die Bayerische Staatsregierung enthalten sein. Die Wort-Bildmarke des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration steht im Downloadbereich auf der BVS Bayern Homepage zur Verfügung.

§ 9

Der Erstempfänger kann von diesem Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger bestimmten, im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Letztempfänger erkennt diese Rücktrittsgründe sowie die gegebenenfalls daraus resultierenden Rückzahlungsverpflichtungen und vom Erstempfänger getroffenen Rückzahlungsregelungen an.

§ 10

Eine Weiterleitung der Zuwendung an den Letztempfänger setzt voraus, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllt und die fachliche Eignung für die Durchführung des Vorhabens vorliegt. Der Letztempfänger muss eine projektbezogene Kostenabrechnung innerhalb der Buchhaltung vornehmen und in der Lage sein, die Mittelverwendung ordnungsgemäß nachzuweisen. Die vertraglichen Verpflichtungen müssen vom Letztempfänger eingehalten werden.

§ 11

Für die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Nr. 1-7 AN Best - P entsprechend.

§ 12

Gegenüber dem Letztempfänger bestehende Rückzahlungsansprüche sind zu verzinsen. Die Verzinsung ist an die geltenden Bestimmungen des Artikels 44 a Abs. 3 Bay HO gebunden und beträgt derzeit sechs von Hundert für das Jahr.

§ 13

Das ZBFS ist berechtigt, auf dessen Verlangen hin, etwaige Erstattungsansprüche gegenüber dem Letztempfänger geltend zu machen.

Anlagen dieses Vertrages sind:

- Allgemeine Nebenbestimmungen AN Best - P (Stand 2017)
- Grundsätze zur Förderung des Behindertensports vom 16.09.1991
- Seiten 1, 11 und 12 der Verwaltungsvorschriften zu Artikel 44 Bay HO i.d.F. vom 9.8.1995

Datum

Vereinsname

1. Vorsitzender

Präsidentin BVS Bayern

Vizepräsident BVS Bayern